

Satzung der SMV des Auguste – Pattberg - Gymnasiums

Präambel

Unter Berufung auf das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und das Schulgesetz des Landes Baden – Württemberg regelt diese Satzung die Aufgaben und Pflichten der SMV. Diese bündelt die Interessen der Schüler gegenüber dem Kollegium, der Direktion, der Schulaufsichtsbehörde, den Organen der Eltern und in besonderen Fällen auch gegenüber der Öffentlichkeit.

I. Allgemeines

1.

Die Grundlage dieser Satzung bildet die SMV – Verordnung vom 08. Juni 1976, das Schulgesetz von Baden – Württemberg in der Fassung vom 19. Oktober 1995 und die erste Satzung der SMV des Auguste–Pattberg–Gymnasiums.

Die SMV ist die Sache aller Schüler der Schule (SMV – VO § 7/1).

2.

Aus Gründen der Vereinfachung verzichten wir auf die Formulierung der weiblichen Form, obwohl natürlich immer beide Geschlechter angesprochen sind.

II. Aufgaben und Ziele der SMV

1.

Die SMV ist Sache aller Schüler. Ihre Arbeit kann nur Erfolg haben, wenn sie von der Basis der Schülerschaft unterstützt wird.

2.

Alle Schüler können sich jederzeit mit Fragen, Kritik, Beschwerden, Anregungen und Beiträgen über die Klassen – bzw. Kurssprecher oder direkt an die SMV – Vollversammlung oder die Schülersprecher wenden.

3.

Die Aufgaben der SMV bestehen in der Vertretung der Interessen der Schüler; insbesondere soll die SMV die politischen, sozialen, kulturellen, fachlichen und sportlichen Interessen der Schüler fördern.

Zur Wahrung dieser Interessen nehmen die Schülervertreter ihr Anhörungsrecht, ihr Vorschlagsrecht, das Beschwerderecht, das Verwaltungs- und Vertretungsrecht und das Informationsrecht in Anspruch. (SMV – VO § 7/(4))

4.

Ziele der SMV – Arbeit sind generell die Erziehung zu Verantwortungsbereitschaft, Toleranz und Gemeinschaftssinn.

Um eine effektive Zusammenarbeit aller Parteien zu ermöglichen, entsendet die SMV Vertreter in die Schulkonferenz und in die Fachkonferenzen (s. Konferenzordnung § 11(2)).

III. Organisationsstrukturen und Wahlverfahren der SMV

1.

Die Organe der SMV sind

- a) Die Klassenschülerversammlung (SMV – VO §3/2)
- b) Die Klassensprecher (SMV – VO §8)
- c) Die SMV – Vollversammlung (Schülerrat) (SchG §67 SMV – VO §9)
- d) Die Schülersprecher (SchG § 67 SMV – VO §9)
- e) Die Ressorts
- f) Der SMV – Rat

a) Die Klassenschülerversammlung

1.

Die Klassenschülerversammlung hat die Aufgabe, in allen Fragen der SMV, die sich bei der Arbeit in der Klasse ergeben, zu beraten und zu beschließen. Sie fördert die Zusammenarbeit mit den Lehrern der Klasse.

2.

Die Schüler sollen ihre Anregungen, Vorschläge und Wünsche, die das Schulleben betreffen, sowie ihre Einwände und Beschwerden besprechen, soweit die Klasse betroffen ist oder die einzelnen Betroffenen es gestatten.

3.

Die Klassenschülerversammlung hat auch die Aufgabe, dem Schülersprecher die Meinung der Klasse über geplante Aktionen und anstehende Beschlüsse der SMV mitzuteilen.

b) Der Klassensprecher / Kurssprecher

1.

Die Klassenschülerversammlung wählt zu Beginn, spätestens bis zum Ablauf der dritten Woche des Schuljahres aus ihrer Mitte die Klassensprecher / Kurssprecher.

2.

Jeder kann sich zum Klassensprecher / Kurssprecher aufstellen lassen, dabei sollte beachtet werden, dass beide Geschlechter vertreten sind.

3.

Gewählt sind die beiden, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen können. In Klasse 5 können sich die Schüler dazu etwas mehr Zeit lassen, um sich vor der Wahl besser kennen zu lernen.

4.

Die Wahl ist demokratisch und geheim. Eine Wiederwahl des Klassensprechers / Kurssprechers ist möglich.

5.

Die Dauer des Klassensprecher- / Kurssprecheramtes ist auf ein Schuljahr begrenzt, sofern keine Einwände durch Mitschüler bestehen.

6.

Die Klassensprecher / Kurssprecher vertreten die Interessen der Schüler ihrer Klassen. Die Klassensprecher / Kurssprecher vertreten die Klasse in der SMV – Vollversammlung.

7.

Sie berufen, evtl. mit Unterstützung des Klassenlehrers die Klassenschüler- versammlung ein und leiten sie.

8.

Die Klassensprecher / Kurssprecher sind für die Durchführung rechtmäßiger Beschlüsse der Klassenschülerversammlung verantwortlich. Sie sind ihr Rechenschaft für ihre Tätigkeit in der SMV schuldig.

9.

Die Klassensprecher / Kurssprecher haben das Recht gegenüber den Lehrern, dem Schulleiter oder den Elternvertretern Anregungen, Vorschläge und Wünsche der einzelnen Schüler oder der ganzen Klasse zu vertreten, sowie Beschwerden allgemeiner Art und solche, die ihr Amt betreffen, vorzubringen.

10.

Auf Wunsch einzelner Schüler können sie diese bei der Wahrnehmung von Rechten beraten und ihnen darin beistehen. Dazu zählt auch das Recht des Schülers, angehört zu werden, bevor eine ihn betreffende Erziehungs- oder Ordnungs- maßnahme entschieden wird.

11.

Die Klassensprecher / Kurssprecher sind die wahlberechtigten Vertreter der Klasse in der SMV – Vollversammlung.

12.

Es besteht Anwesenheitspflicht bei den Sitzungen der SMV – Vollversammlung für mindestens einen wahlberechtigten Vertreter jeder Klasse.

13.

Kommen die Klassensprecher / Kurssprecher ihren Pflichten nicht nach, können sie von der Klassenversammlung abgewählt werden.

14.

Die Klassensprecher / Kurssprecher sollten am SMV – Seminar teilnehmen.
(Teilnahme ab Klassenstufe 6 // für die Klassenstufe 5 gibt es einen SMV-Tag)

c) Die SMV – Vollversammlung

1.

Die Klassensprecher, ihre Stellvertreter und der SMV-Rat bilden den Schülerrat der Schule.

2.

Die SMV – Vollversammlung ist für alle Fragen der SMV zuständig, welche die Schule in ihrer Gesamtheit angehen.

3.

Die SMV – Vollversammlung tagt schulöffentlich; auf Antrag können aber auch schulexterne Gäste zugelassen werden.

4.

Die SMV – Vollversammlung kann diese Satzung mit 2/3 Mehrheit aller Wahlberechtigten ändern, sofern dies nicht den gesetzlichen Bestimmungen widerspricht.

5.

Zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben bildet die SMV – Vollversammlung ständige oder zeitweilige Ressorts. Die SMV – Vollversammlung hat mit 2/3 Mehrheit ein Vetorecht gegenüber den Beschlüssen der Ressorts und des SMV-Rates.

6.

Die SMV – Vollversammlung kann für neue Themenbereiche SMV-externe Personen einladen bzw. sie als Experten einsetzen.

d) Die Schülersprecher

1.

Jeder Schüler kann für die Schülersprecherwahl kandidieren. Es sind Einzel- und Paarbewerbungen möglich.

2.

Es erfolgt eine Einzelwahl der Schülersprecher in den Klassen. Die Stimmenanzahl für die jeweiligen Kandidaten wird in eine zuvor ausgehändigte Liste eingetragen. Die Klassensprecher haben die Aufgabe, diese den Verbindungslehrern bis zu einem festgelegten Abgabetermin zu übergeben, damit die Stimmen addiert und das Ergebnis bestimmt werden kann.

3.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl erforderlich. Sollte ein Einzelkandidat zum Schülersprecher gewählt werden, so muss in einem zweiten Wahlgang ein Stellvertreter gewählt werden.

Schülersprecherpaare müssen unter sich einen 1. und 2. Schülersprecher bestimmen.

4.

Die Schülersprecher werden auf ein Jahr gewählt.

5.

Eine Wiederwahl ist möglich.

6.

Die Schülersprecher berufen nach eventueller Absprache mit den Verbindungslehrern die SMV – Vollversammlung ein und leiten diese.

7.

Die Schülersprecher vertreten die Interessen aller Schüler der Schule.

8.

Sie sind für die Durchführung rechtmäßiger Beschlüsse der SMV – Vollversammlung verantwortlich. Sie sind der SMV – Vollversammlung Rechenschaft über ihre Tätigkeit in der SMV schuldig.

9.

Die Schülersprecher haben das Recht, gegenüber den Lehrern, dem Schulleiter oder den Elternvertretern Anregungen, Vorschläge und Wünsche einzelner Schüler, Klassen oder der gesamten Schülerschaft zu vertreten, sowie Beschwerden allgemeiner Art und solche, die ihr Amt betreffen, vorzubringen.

10.

Nur auf Wunsch einzelner Schüler können sie diese bei der Wahrnehmung von Rechten beraten und ihnen darin beistehen.

11.

Die SMV – Vollversammlung hat das Recht mit einer 2/3 Mehrheit die Schülersprecher abzuwählen.

e) Ressorts

1.

Zur Erfüllung ihrer vielfältigen Aufgaben hat die SMV die Möglichkeit, einzelne Ressorts zu bilden. Diese bestehen aus allen interessierten Schülern der Schule.

2.

Die Ressorts werden von ein bis zwei Ressortleitern verwaltet. Diese werden spätestens bis zu den Herbstferien von ihren Ressortmitgliedern gewählt. Sie haben den Schülersprechern und der SMV-Vollversammlung Rechenschaft über ihre Arbeit abzulegen.

3.

Ressortleiter können alle geeigneten Schüler werden. Sie laden zu den Ressortsitzungen ein und leiten diese.

4.

Die Ressorts können sich zu Beginn ihrer Arbeit eine Geschäftsordnung geben, die eventuell von der allgemeinen Geschäftsordnung der SMV abweicht.

f) SMV – Rat

1.

Mitglieder des SMV-Rates sind die Schülersprecher, die Ressortleiter, ein Vertreter der Streitschlichter und die Verbindungslehrer in beratender Funktion.

2.

Vorsitzende des SMV – Rates sind die Schülersprecher.

3.

Der SMV-Rat koordiniert alle Ressorts, die vorher von der SMV – Vollversammlung gebildet wurden. Er fördert die Zusammenarbeit und den Austausch der Ressorts untereinander.

4.

Die Schülersprecher sind für die Koordination der verschiedenen Projekte untereinander verantwortlich. Sie sind der SMV-Vollversammlung Rechenschaft über ihre Tätigkeit innerhalb des SMV-Rates schuldig.

5.

Auf Antrag können externe Gäste zum SMV-Rat zugelassen werden.

9.

Der SMV-Rat hat ein Vetorecht mit einfacher Mehrheit gegenüber den Beschlüssen der Ressorts.

10.

Wahl- und abstimmungsberechtigt sind alle Mitglieder des SMV-Rates außer den Verbindungslehrern. Sie besitzen jedoch Anhörungsrecht.

11.

Der SMV-Rat sollte nach Bedarf auf Einladung des Schülersprechers bzw. regelmäßig mindestens einmal im Monat tagen, um wichtige Termine etc. auszutauschen und zu besprechen.

IV. Verbindungslehrer

1.

Die SMV - Vollversammlung wählt bei Ausscheiden eines Verbindungslehrers einen Monat vor Schuljahresende einen Nachfolger. Das Ausscheiden erfolgt entweder auf Wunsch des Verbindungslehrers oder auf Antrag eines Mitglieds des Schülerrates durch Abwahl mit einer 2/3 Mehrheit des Schülerrates. Nicht wählbar sind: Schulleiter, stellvertretender Schulleiter und Lehrer mit weniger als halbem Deputat.

2.

Das Einverständnis der Kandidaten muss vor der Wahl eingeholt werden. Wiederwahl ist zulässig.

3.

Die Verbindungslehrer beraten die SMV, unterstützen sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und fördern ihre Verbindung zu den Lehrern, dem Schulleiter und den Eltern.

4.

Die Verbindungslehrer sollten an allen Veranstaltungen der SMV, insbesondere an den Sitzungen der SMV - Vollversammlung, beratend teilnehmen. Sie sind deshalb über diese Veranstaltungen zu informieren bzw. einzuladen.

V. Klassenpaten

1.

Ziel der Patenschaft ist, die 5. und 6. Klasse über die Arbeit der SMV zu informieren, die Beziehung zwischen jüngeren und älteren Schülern zu verbessern und Hilfe bei schulischen Problemen zu leisten.

2.

Paten können alle Schüler ab der Klassenstufe 9 werden. Klassenpaten sind auch gleichzeitig Streitschlichter und verpflichten sich, die Streitschlichterausbildung zu absolvieren.

3.

Interessenten für das Amt des Klassenpaten im kommenden Schuljahr müssen sich bis spätestens drei Monate vor Schuljahresende auf einer Liste eintragen, die am SMV- Turm ausgehängt wird. Sollte der Fall eintreten, dass es zu viele Interessenten für dieses Amt gibt, treffen die Verbindungslehrer eine Auswahl. Die Klassenpaten sind für die Dauer von zwei Jahren bestellt.

4.

Sollte es zu Kontroversen zwischen Klasse und Paten kommen, (z.B.: Ablehnung der Paten durch die Klasse) können die Verbindungslehrer das Patenamtsamt neu besetzen.

VI. Finanzen

1.

Die Mittel der SMV dürfen nur für deren Zwecke verwendet werden.

2.

Die SMV nimmt keine Zuwendungen an, deren Zweckbestimmung der Aufgabe und dem Wesen der Schule und der SMV widersprechen.

3.

Kleinere Ausgaben bedürfen keiner Absprache mit der SMV – Vollversammlung. Bei Verfügung von Beträgen über 100 € muss die SMV – Vollversammlung ihre Zustimmung geben.

4.

Reichen der SMV die zur Verfügung stehenden Mittel nicht aus, so ist die SMV berechtigt mit Hilfe der SMV – Vollversammlung und der Direktion eine freiwillige Schulumlage zu erheben.

a) Kassenwart

1.

Zu Beginn jedes Schuljahres wählt die SMV – Vollversammlung für dessen Dauer einen Kassenwart. Dieses Amt kann von Schülern ausgeführt werden. Auf Anfrage übernimmt dieses Amt ein Verbindungslehrer.

2.

Der Kassenwart hat über alle Ein- und Ausgänge mit Angabe des Datums, des Betrages, des Verwendungszwecks und dessen Adressaten bzw. Einzahlenden, Buch zu führen.

VII. Geschäftsordnung

a) Verfahren bei der Wahl der Schülersprecher

1.

Wählbar ist jeder Schüler, der zum Zeitpunkt der Wahl Schüler der Schule ist und mindestens Schüler der 8. Stufe ist.

2.

Alle Schüler der Schule sind wahlberechtigt.

3.

Die Kandidaten stellen sich dem Schülerrat sowie den 5. und 6. Klassen vor.

4.

Die Kandidatenliste muss vor der Wahl feststehen und darf nicht zwischen den Durchgängen geändert werden.

5.

Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit auf sich vereinigen kann. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl erforderlich.

b) Verfahren bei der Wahl der Verbindungslehrer

1.

Jede Klasse hat das Recht Lehrer zur Wahl vorzuschlagen. Der gewählte Vorschlag muss vom Klassensprecher in der SMV – Vollversammlung vorgetragen werden.

2.

Die Zustimmung der vorgeschlagenen Kandidaten wird von den geschäftsführenden Schülersprechern eingeholt.

3.

Anschließend erfolgt die Aufstellung der endgültigen Kandidatenliste.

4.

Die Wahl erfolgt in den Klassen (gleiches Wahlverfahren wie bei den Schülersprechern).

c) Verfahren bei der Wahl der Schülervertreter in die Schulkonferenz

1.

Der Schülerrat wählt zu Beginn des Schuljahres aus seiner Mitte drei Vertreter sowie ihre Stellvertreter in die Schulkonferenz.

2.

Einer der beiden Schülersprecher ist Kraft seines Amtes Mitglied der Schulkonferenz.

3.

Gewählt wird in einem Wahlgang, wobei jedes wahlberechtigte Mitglied der SMV – Vollversammlung drei Stimmen abgibt.

4.

Bei der Wahl der Schülervertreter ist auf die Reihenfolge der erreichten Stimmen zu achten.

5.

Im Verhinderungsfalle werden die Schülervertreter von ihren Stellvertretern in der Reihenfolge ihrer erreichten Stimmen ersetzt.

d) Verfahren bei Sitzungen

1.

Der jeweilige Vorsitzende des Gremiums lädt zu den Sitzungen schriftlich oder mündlich ein.

2.

Den Teilnahmeberechtigten der Sitzung ist es möglich, vor der Sitzung Anträge zur Tagesordnung schriftlich oder mündlich einzureichen. Der Vorsitzende ist verpflichtet, diese Anträge in die Tagesordnung aufzunehmen.

3.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht durch diese Satzung eine andere Mehrheit gefordert ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

4.

Auf Verlangen von mindestens einem Anwesenden ist geheim abzustimmen.

5.

Abstimmungs- und wahlberechtigt sind in der SMV – Vollversammlung die Klassensprecher, je zwei Leiter aus jedem Ressort, die zwei Schriftführer und die Schülersprecher.

6.

Bei Abstimmungen muss immer zuerst über den weitestgehenden Antrag abgestimmt werden.

e) Organisatorisches

1.

Die Schlüsselkompetenzen für das SMV – Zimmer liegen beim Schülersprecher und den Ressortleitern.

2.

Einen Eintrag der aktiven Teilnahme an der SMV bekommen nur diejenigen Schüler, die an mindestens 75 % der Sitzungen der SMV – Vollversammlung teilgenommen haben. Die Entscheidungskompetenz über einen Eintrag liegt bei den Schülersprechern und den Verbindungslehrern. Der Schülersprecher führt eine Anwesenheitsliste, aufgrund derer die Anwesenheit geprüft wird.

VIII. Schlussbestimmungen

1.

Diese Satzung wurde am 18.12.2009 von der SMV – Vollversammlung des Auguste-Pattberg-Gymnasiums beschlossen. Sie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

2.

Diese Satzung kann nur durch eine 2/3 Mehrheit aller Wahlberechtigten der SMV – Vollversammlung geändert werden.

3.

Die SMV kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der SMV – Vollversammlung aufgelöst werden. Ihr Kapital kommt in solch einem Fall der Fördergemeinschaft zur Verwaltung zu. Eine spätere Neugründung der SMV wird mit Hilfe der Schulkonferenz auf Basis dieser Satzung durchgeführt.

Mosbach– Neckarelz, den 18.12.2009

Schülersprecher:

Katja Irob

David Stammer

Verbindungslehrer:

B. Jilg

G. Miksch

E. Platzer

Schulleitung:

OStD Haas